

An LC Gastroservice, Langreiter KG
Regio Tech 12, 6395 Hochfilzen, Österreich

Einzelgenehmigungsbescheid

I) Das Fahrzeug, Marke UNIA, Type PL6, Fahrzeugidentifizierungsnummer 31821215740000 wird unter den, im Anschluss angeführten Auflagen, genehmigt.

II) Gemäß § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, BGBl.Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl.Nr. 161/2013, in Verbindung mit § 1 sowie TP 300g der Anlage zur Bundesverwaltungsabgabenverordnung, BGBl.Nr. 24/1983, in der Fassung BGBl.Nr. 5/2008, ist für die gemäß Spruchpunkt I erteilte Genehmigung eine Bundesverwaltungsabgabe in Höhe von € 34,80 zu entrichten.

Die Genehmigung gilt nur, solange folgende Bedingungen eingehalten werden:

-

Auflagen:

Hinten am Fahrzeug ist eine 15 x 20 cm große weiße Tafel im Sinn der Anlage 8 KDV 1967 mit Aufschrift "25 km" anzubringen. Darf nur mit Zugmaschine (Traktor) gezogen werden!

Behördliche Eintragungen:

-

Rechtsgrundlage:

§§ 28 und 34 Kraftfahrzeugesetzes 1967, BGBl. Nr. 267/1967 in der geltenden Fassung.

Ausnahmetatbestand:

-

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Tirol erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Erlassung des Bescheides beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Verkehrsrecht, schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder auf andere technisch mögliche Weise einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol beantragt werden.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,- zu vergewähren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Innsbruck, am 19.02.2020

Für den Landeshauptmann



Der Sachverständige

Ing. Gerhard Messner

A5	Genehmigungsgrundlage	Ausnahmegem. §34 KFG 1967
	Erstmalige Zulassung am / in	Neufahrzeug
	Ende Erstzulassung	18.02.2022
0.1	Fabrikmarke	UNIA
0.2	Type / Variante / Version	PL6 / - / -
0.2.1	Handelsbezeichnung	-
0.4	Fahrzeugart / Fahrzeugklasse / Ergänzung zur Fahrzeugklasse	Starrdeichselanhänger / R3a / -
0.5	Name des Herstellers	UNIA Sp. z o.o., ul. Szosa Torunska 32/38, 86-300 Grudziadz
0.6	(Typen)Genehmigungsnummer / Datum(Typen)Genehmigung	11540/2020 / 19.02.2020
0.3.1.	Herstellerschild (Lage und Anbringungsart)	Am Aufbau vorne rechts
0.6	Fahrzeug Identifizierungsnummer	31821215740000
0.3.2.	Anbringungsstelle der Fahrzeug-Identifizierungsnummer am Fahrgestell	Am Aufbau vorne rechts
1.1	Anzahl der Achsen / Räder	1 / 2
1.1.4	Anzahl der gebremsten Achsen	-
2.5	Radstand / Radstände [mm]	-
2.7.2.1 / 2.7.2.2 /	Länge / Breite / Höhe [mm]	9000 / 2440 / 3450
2.4.6.2	Abstand von der durch die Mittellinie der Hinterachse verlaufenden senkrechten Ebene [mm]	-
2.5.1.2	Abstand zwischen dem Mittelpunkt der Anhängervorrichtung und dem Fahrzeugheck [mm]	-
G	Eigengewicht [kg]	6160
2.1.1	Leermasse in fahrbereitem Zustand [mindestens-höchstens] [kg]	6160 - 6160
2.2.1	Zulässige Gesamtmasse(n) der Zugmaschine / des beladenen Anhängers / der gezogenen auswechselbaren Maschine / je nach den vorgesehenen Reifentypen [kg]	7200
F2	höchstes zulässiges Gesamtgewicht [kg]	7200
A10	höchste zulässige Nutzlast [kg]	1040
A12	höchste zulässige Stützlast/Sattellast [kg]	3000
2.2.3.1	Massen und Reifen, Zulässige Stützlast	3000
N1	Höchste zul. Achslast [kg]	5200
2.2.2	Verteilung der Gesamtmasse auf die Achse [kg]	5200
2.2.3.1	Massen und Reifen, Reifendimension	12,5/80-15,3 144 A8
	Anhängemasse mit unabhängiger Bremsung [kg]	-
	Anhängemasse mit Auflaufbremsung [kg]	-
	Technisch zulässige Masse eines Anhängers (ungebremst) [kg]	-
2.4.6.1.1	Höhe des Kupplungspunktes über Boden, höchstens [mm]	-
2.4.6.1.2	Höhe des Kupplungspunktes über Boden, mindestens [mm]	-
	Anhängemasse bei Hilfskraftbremsung (hydraulisch oder pneumatisch) [kg]	-
A13	Bereifung und Räder Zeile 1	12,5/80-15,3 144A8
A13	Bereifung und Räder Zeile 3	-
8	Bremsanlage (Kurzbeschreibung)	BBA: Druckluftbremse FBA: Federspeicher auf eine Achse
A8	Art des Aufbaues, Österreichischer Nationaler Code	Spezialaufbauten, MA / Verkaufsfahrzeug
R	Farbe des Fahrzeuges	Mehrfärbig
A9	Form der hinteren Kennzeichentafel	einzeilig

	Höchstgeschwindigkeit [km/h]	25,00
T	Höchstgeschwindigkeit, Wert für Zulassungsbescheinigung [km/h]	25
A 16	Farbe der Begutachtungsplakette	keine
Anmerkungen: (T1) Sämtliche Anbau- und Arbeitsgeräte sowie schwenkbare Fahrzeugteile sind, wenn sich das Fahrzeug nicht im Arbeitseinsatz befindet, in Fahrtstellung zu bringen und durch mechanische oder in ihrer Wirkung gleichwertige Vorrichtungen zu sichern.		
Ausnahmen: § 17d KDV 1967 - Anhängervorrichtung		
A4	Verwendungsbestimmung 1 aus Genehmigung, Code W18	keine Einschränkung
A4	Verwendungsbestimmung 2 aus Genehmigung, Code W18	keine Einschränkung
0.6	Rechts- oder Linksverkehr	Rechtsverkehr

Die Genehmigung gilt nur, solange folgende Bedingungen eingehalten werden:

-

Auflagen:

Hinten am Fahrzeug ist eine 15 x 20 cm große weiße Tafel im Sinn der Anlage 8 KDV 1967 mit Aufschrift "25 km" anzubringen.
 Darf nur mit Zugmaschine (Traktor) gezogen werden!

Behördliche Eintragungen:

-



Raum für behördliche Eintragungen